GEMEINDE WATTENWIL
Zentrumsgemeinde im oberen Gürbetal

Unterstützungsrichtlinien ab 1. Januar 2027

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern umschreibt den Zweck der Sozialhilfe wie folgt:

> *Die Sozialhilfe nach diesem Gesetz sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens.* *SHG BE Art. 2*

In den weiteren Artikeln im Sozialhilfegesetz, der Sozialhilfeverordnung und den SKOS– und BKSE Richtlinien werden die Voraussetzungen, Rechte und Pflichte sowie der Umfang der Sozialhilfe verbindlich festgehalten. Daraus ergeben sich folgende, für den Sozialdienst Region Wattenwil geltende Ansätze:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL
Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Der GBL richtet sich nach der Anzahl Personen im Haushalt, sowie dem Aufenthaltsstatus.

Anzahl Personen	GBL	GBL pro Pers.	GBL VA 7+	GBL VA 7+ pro Pers.
1 Person	CHF 1'031.--		CHF 735.--	
2 Personen	CHF 1'577.--	CHF 788.50	CHF 1'124.--	CHF 562.00
3 Personen	CHF 1'918.--	CHF 639.35	CHF 1'367.--	CHF 455.65
4 Personen	CHF 2'206.--	CHF 551.50	CHF 1'572.--	CHF 393.--
5 Personen	CHF 2'495.--	CHF 499.--	CHF 1'778.--	CHF 355.60
Pro weitere Person	+ CHF 209.--		+ CHF 149.--	

Bitte auch den Abschnitt „Junge Erwachsene" beachten. GBL VA muss individuell beurteilt werden! Für gewisse Kategorien gelten abweichende Regelungen!

Folgende Aufwendungen sind im GBL enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- *Energieverbrauch* (Elektrizität, Gas etc.) ohne Mietnebenkosten
- Laufende Haushaltführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. *Halbtaxabo* (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (Handy, Internet, Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. *Serafe-Rechnung, Radio/TV-Geräte*, *Computer, Drucker*, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Kursiv geschrieben sind Aufwendungen, die nicht monatlich anfallen.

Medizinische Grundversorgung
- Prämien der Krankenversicherung (nur KVG), Selbstbehalt und Franchisen
- Einfache Zahnbehandlungen (vor der Behandlung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen)

Situationsbedingte Leistungen
Aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Situation und nach spezieller Prüfung sind weitere Leistungen möglich. Ebenso wird die Hausrat-und Privathaftpflichtversicherung (Einzelperson max. CHF 225.00), wie auch der AHV-Mindestbeitrag bei Nichterwerbstätigen zusätzlich vergütet.

Wohnungskosten

Die Miete richtet sich nach der Haushaltgrösse:

1 Person	CHF 1'050.--	5 Personen	CHF 1'700.--
2 Personen	CHF 1'350.--	6 Personen	CHF 1'800.--
3 Personen	CHF 1'550.--	7 Personen	CHF 1'800.--
4 Personen	CHF 1'600.--	Junge Erwachsene	CHF 600.--

Zusätzlich werden die Nebenkosten übernommen. Als Richtgrösse gilt dabei 15% der Nettomiete. Die Kosten für Garage und oder Parkplatz werden nur in Ausnahmefällen übernommen

Zulagen (Integrationszulagen IZU und Einkommensfreibetrag EFB)

Je nach Situation kann eine Integrationszulage IZU von CHF 100.00 bis CHF 300.00 oder ein Einkommensfreibetrag EFB ausgerichtet werden. Eine IZU aufgrund der Betreuung von eigenen Kindern wird nur ausgerichtet, bis das jüngste Kind den 1. Geburtstag erreicht hat.

Der EFB richtet sich nach dem Beschäftigungspensum:

Arbeitspensum	EFB Einkommensfreibetrag	EFB Alleinerziehende*	EFB Berufslehre
01 – 20 %	CHF 200.--	CHF 300.--	
21 – 30 %	CHF 250.--	CHF 350.--	
31 – 40 %	CHF 300.--	CHF 400.--	
41 – 50 %	CHF 350.--	CHF 450.--	
51 – 60 %	CHF 400.--	CHF 500.--	
61 – 70 %	CHF 450.--	CHF 550.--	
71 – 80 %	CHF 500.--	CHF 600.--	
81 – 90 %	CHF 550.--	CHF 650.--	
100 %	CHF 600.--	CHF 700.--	CHF 300.--

* EFB für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren

Pro Haushalt sind die möglichen Zulagen bis 5 Personen auf CHF 850.--,
ab 6 Personen auf maximal CHF 1'000.-- limitiert.

Sanktionsmöglichkeiten

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen oder Weisungen des Sozialdienstes nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, kann dies zu Sanktionen in Form einer Leistungskürzung von bis zu 30 % vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt führen.

Junge Erwachsene

Als junge Erwachsene gelten in der Sozialhilfe alle Personen zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern oder in einer Zweckwohngemeinschaft leben. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, wie auch die max. Höhe einer allfälligen Miete ist in der Regel tiefer als oben festgehalten.

Für Fragen stehen die Sozialarbeiter*innen gerne zur Verfügung.

Sozialdienst Region Wattenwil, Grundbachstrasse 4, Postfach 98, 3665 Wattenwil
Telefon 033 359 59 61 • www.wattenwil.ch • sozialdienst@wattenwil.ch

Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	geschlossen
	Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

Der Sozialdienst Region Wattenwil ist zuständig für die Gemeinden Blumenstein, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern, Seftigen, Uebeschi und Wattenwil